

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 26. März.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die kantonale Militärhoheit. — Das französische Infanterie-Gewehr im Vergleich zum deutschen. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Entlassung der Reservisten und Einstellung der Rekruten im deutschen Heere für 1910. Besserstellung der Unteroffiziere. — Frankreich: Rauchloses Pulver. Errichtung einer Inspektion für den Verpflegsdienst. — Japan: Gewaltleistungen und Winterübungen Japanischer Infanterieregimenter.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1910 Nr. 3.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Expedition
Basel.
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Die kantonale Militärhoheit.

Die Tagesblätter berichteten vor einiger Zeit, dass einzelne Kantonsregierungen es als einen Eingriff in die kantonale Militärhoheit auffassten, wenn ihnen der Bund für eine vacante Bataillons-Kommandanten-Stelle den Offizier angibt, der von ihnen dazu zu ernennen sei; sie verlangten, dass ihnen mehrere — mindestens zwei — zur Auswahl zu präsentieren seien. Es soll, wie uns ferner behauptet worden ist, sogar schon vorgekommen sein, dass eine Kantonsregierung die Ernennung eines ihr präsentierten kantonsfremden Miteidgenossen verweigert habe, ob schon unter ihren eigenen Offizieren keiner vorhanden, dem das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung ausgestellt werden könnte.

Die „Züricher Post“ begleitet die obige Mitteilung mit der bitteren Bemerkung: damit wäre unsere kantonale Souveränität wieder gerettet!

Wenn es sich bei dieser Sache nur um die kantonale Souveränität handeln würde und um etwas, das gewährt werden kann, dann wäre auch ich der Ansicht, dass dem Begehren im vollen Umfange entsprochen werden müsse, und dass man der Kantonsregierung nicht zumuten solle, den eigenen Landeskindern durch Ernennung

von Fremden rasches und müheloses Emporstiegen zu den höchsten militärischen Ehren zu verkümmern. Aber es handelt sich hier um etwas, das jedem Eidgenossen, mag er der berufene Wahrer der kantonalen Souveränität oder nur bescheidener Bürger sein, viel höher stehen muss, als alles kantonale Interesse, das ist das Interesse des Gesamtvaterlandes, das Interesse der aus den 24 Kantonen zusammengesetzten Eidgenossenschaft, deren Gesundheit und Stärke die Bedingung ist, für das Fortbestehen-Können der 24 Duodezsouveränitäten. Es handelt sich um etwas, das so, wie jene Kantonsregierungen wollen, nicht geschehen darf, soll nicht die Wehrtüchtigkeit der Armee so schwer geschädigt werden, dass alle übrige Mühe und Arbeit vergeblich ist.

Denn wenn man den dadurch geschaffenen Zustand ruhig hinnimmt, wie Gottes Fügung, wenn man sich an sein Fortbestehen gewöhnt, so wird sich das auch auf allen andern Gebieten fühlbar machen. Die klare Erkenntnis dessen, was der Krieg erfordert, wird getrübt, und verschwindet allmählich gänzlich. Auch auf allen andern Gebieten der Kriegsvorbereitung im Frieden wird gleiche Rücksichtnahme auf falsche Anschauungen und verderbliche Begehlichkeiten herrschen, an die Folgen im Krieg denkt niemand mehr, das heisst richtiger ausgedrückt, man verliert das Augenmass für ihre Grösse; das Augenmass verliert sich überhaupt, man sucht das Ziel zu erreichen durch Anwendung von Mitteln, für deren Nutzen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, die zu erschaffen man sich nicht bemüht.

Direkt macht sich die dargelegte Auffassung der kantonalen Militärhoheit verderblich fühlbar auf dem Gebiet der Personenfragen, sie verunmöglicht dieselben rein nur vom Standpunkt des militärischen Interesses zu lösen. Ihre Lösung